



Statuten der Sozialdemokratischen Partei Davos

A. Grundlagen

Name und Sitz

Art. 1. Die Sozialdemokratische Partei Davos ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SP Davos ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Graubünden und der SP Schweiz. Statuten und sonstige Beschlüsse dieser Organisationen sind auch für die SP Davos verbindlich.

Zweck

Art. 2. Die SP Davos setzt sich in der Region Davos für die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung im Sinne der Sozialdemokratie ein. Sie orientiert sich dabei am Parteiprogramm der SP Graubünden und der SP Schweiz.

Finanzierung

Art. 3 Die SP Davos finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben und weiteren Zuwendungen. Mandatsabgaben werden im separaten Reglement geregelt. Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Beitritt, Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

Entstehung der Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglied der SP Davos kann jede in Davos wohnhafte Person werden, die im Sinne des Zweckartikels mitwirken möchte. Wo es besondere Gründe rechtfertigen, werden auch Personen aufgenommen, die nicht in der Region Davos wohnen. Wer aus einer anderen Sektion des SP Schweiz oder durch Beschluss einer höheren Parteiinstanz aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann nur aufgenommen werden, wenn die Statuten der SP Schweiz dies zulassen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Kein Mitglied darf gleichzeitig einer schweizerischen parteipolitischen Organisation angehören, die nicht der SP Schweiz angeschlossen ist.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt aus der Partei
- c) durch den Übertritt in eine andere Sektion der SP Schweiz
- d) durch Streichung
- e) durch Ausschluss.

Austritt / Übertritt

Art. 6. Der Austritt oder der Übertritt eines Mitglieds in eine andere Sektion erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und nach erfolgter Begleichung fälliger Beiträge.

Mitgliederbeiträge

Art. 7. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

Nicht bezahlte Mitgliederbeiträge

Art. 8. Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge mehrmals ein Jahr im Rückstand ist, obwohl ihm deren Bezahlung zuzumuten gewesen wäre, verliert seine Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands durch Streichung aus dem Verzeichnis. Dieser Beschluss kann innert 14 Tagen von der Mitteilung an angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die nächste Sektionsversammlung entscheidet unter Vorbehalt eines Rekurses an die höhere Instanz der Partei. Der Vorstand ist berechtigt, in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Ausschluss

Art. 9. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands durch Beschluss einer Sektionsversammlung aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe dieses Verhandlungsgegenstands schriftlich zu der Versammlung eingeladen worden sind. Das auszuschliessende Mitglied muss durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden. Die Rechtsmittel gegen diesen Entscheid der Sektionsversammlung richten sich nach den Statuten der kantonalen und der schweizerischen Partei. Von den höheren Parteinstanzen verhängte Ausschlüsse sind auch für die SP Davos rechtskräftig und werden durch den Vorstand vollzogen.

C. Organisation, Verwaltung, Vereinsorgane

Art. 10. Die Organe der SP Davos sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Sektionsversammlung;
- c) Vorstand;
- d) Revisor*innen;

Generalversammlung

Art. 11. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Sektion und findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist befugt, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften Entscheidungen, die ihr selbst zustehen würden, dem Vorstand zu übertragen.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 12. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren/-innen
- c) Wahlen
Präsident*in
Kassier*in
mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder
2 Revisor*innen
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;

Aufgaben der Sektionsversammlung

Art. 13. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören vor allem die Behandlung der laufenden Geschäfte und die Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Fristen

Art. 14. Die Einladung zur Generalversammlung und zu Sektionsversammlungen erfolgen per Mail unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung zur Generalversammlung muss bei den Mitgliedern mindestens 20 Tage die Einladung zu Sektionsversammlungen mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

Abstimmungen

Art. 15. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Ein Fünftel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Massgebend ist das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Wahlen

Art. 16. Die Wahlen erfolgen offen. Ein Fünftel der Anwesenden kann eine geheime Wahl verlangen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Protokollführung

Art. 17. Über die Verhandlungen der Versammlungen wird ein Protokoll geführt, dass alle Anträge und Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und in der folgenden Versammlung verabschiedet.

Vorstand

Art. 18. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Präsidium und Kassier*in werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt die Partei gegen aussen. Präsident*in und Kassier*in führen die rechtsgültige Unterschrift für die Partei. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen oder wenn dies die Hälfte des Vorstands verlangt. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Partei. Er ist zuständig für die Werbetätigkeit, den Einzug der Beiträge und die Verwendung der Geldmittel der Partei im Rahmen der von der General- oder Sektionsversammlung gefassten Beschlüsse.

GPK

Art. 19. Die GPK besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überwachen die Verwaltung des Vermögens der Partei und die Einhaltung der Beschlüsse der General- und Sektionsversammlungen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

D. Revision der Statuten

Art. 20. Diese Statuten können jederzeit durch eine unter Angabe dieses Geschäfts einberufene Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Statuten der SP Davos

verabschiedet an der GV vom 05.03.2021



Joshua Verhoeven
Präsident SP Davos



Mara Sprecher
Protokollantin SP Davos